

Begründung:

Gemäß § 81 Absatz 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche VertreterInnen des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister).

Die Anzahl der StellvertreterInnen ist in der Hauptsatzung geregelt. Bislang sieht die Hauptsatzung der Stadt Schortens eine/n Stellvertreter/in vor. Angesichts der Zunahme repräsentativer Termine wird jedoch vorgeschlagen, zwei StellvertreterInnen (in Reihenfolge als 1. und 2. Stellvertreter/in) zu wählen.

Die neue Hauptsatzung sieht dieses unter § 7 im Entwurf bereits vor. Er/sie führt die Bezeichnung „1. stellv. Bürgermeister/in“. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG (Personalwahl).